



HESSISCHER LANDTAG

06. 07. 2016

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

A. Problem

Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2015 (GVBl. S. 523, wurde 1974 als erstes flächendeckendes Denkmalschutzgesetz für das Land Hessen in seinen nach 1945 gezogenen Grenzen geschaffen und 1986 letztmals grundlegend umgestaltet. In der Fassung von 1986 gilt es - bis auf einige kleinere Neuerungen - bis heute und hat sich bewährt. Die Gesetzesnovellierung hat danach keinen aktuellen Anlass, sondern vornehmlich den der turnusmäßigen Befristung.

Vor diesem Hintergrund soll das Denkmalschutzgesetz den Anforderungen einer gewandelten Verwaltungspraxis sowie den Erfahrungen in der Anwendung und Ansprüchen aus benachbarten Rechtsbereichen in Einzelpunkten angepasst werden. Der gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklung und deren Fragen an den Denkmalschutz soll so Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf behandelt neben einer Reihe redaktioneller Änderungen und Anpassungen die folgenden Eckpunkte in der Reihenfolge der Gliederung des Gesetzes:

1. Allgemeine Vorschriften

- Das Gesetz trägt den klaren neuen Titel "Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)".
- Das UNESCO-Welterbe wird ins Gesetz aufgenommen und dessen verstärkter, international wahrgenommener Schutz für die derzeit fünf hessischen Welterbestätten festgeschrieben (§ 3).
- Die Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen) ist ausdrücklich als "Träger öffentlicher Belange" in Sachen Denkmalschutz und Denkmalpflege genannt (§ 5 Abs. 2 Nr. 2).
- Da es sich die Landesregierung zur Aufgabe gemacht hat, das Ehrenamt zu stärken, ist das Ehrenamt im Denkmalschutzgesetz verankert worden (§ 7).
- Die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes sind als besonders zu berücksichtigende Abwägungsgesichtspunkte hervorgehoben worden (§ 9 Abs. 1 Satz 3).
- Die Genehmigungstatbestände sind verständlicher gefasst und an die Vorgaben der Rechtsprechung angepasst worden. Die Voraussetzungen für zu erteilende Genehmigungen sind nunmehr positiv definiert (§ 18 Abs. 3).
- Auf die Besonderheiten in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird erstmals hingewiesen (§ 20 Abs. 6).
- Verfahrenserleichterungen zur Beschleunigung von Routinefällen bei den Unteren Denkmalschutzbehörden werden nunmehr in § 20 Abs. 8 verankert.

2. Besondere Vorschriften

- Das Denkmalverzeichnis (bisher: Denkmalebuch) hat eine Überarbeitung, vor allem im Sinne einer lesbaren systematischen Differenzierung, erfahren (§§ 10 bis 12).
- Das (bereits geltende) Verursacherprinzip ist positivrechtlich normiert: Wer eine genehmigungspflichtige Maßnahme an einem Kulturdenkmal durchführt, trägt die daraus entstehenden denkmalpflegerisch erforderlichen Kosten im Rahmen dessen, was ihm wirtschaftlich zumutbar ist (§ 18 Abs. 5).

- Der bisherige Begriff des Bodendenkmals ist veraltet und bedarf der Anpassung. Die heutige Formulierung enthält eine "weiche Zeitgrenze". Dies entstammt einer Tradition, die Bodendenkmäler ausschließlich als Zeugnisse der Ur- und Frühgeschichte sah. Heute dagegen gilt fachlich als Bodendenkmal, was mit Mitteln der Archäologie und Paläontologie untersuchbar ist. Der Bodendenkmalbegriff ist im Übrigen von seinem bisherigen Platz (§ 19 DSchG) vollständig zum Kulturdenkmalbegriff umgesiedelt worden (§ 2 Abs. 2).
- Die im Rahmen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie eingeführte Frist zur Erteilung von Genehmigungen (§ 18 Abs. 1a DSchG - 3 Monate) ist nunmehr zu einer echten Genehmigungsfiktion nach Fristablauf umgewandelt worden (§ 20 Abs. 2).
- Das novellierte Verfahren zum sogenannten "Schatzregal" ist nunmehr klarer und trifft eindeutige Regelungen auch zur Frage des Finderlohns (§ 25).

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Vom

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 UNESCO-Welterbe
- § 4 Denkmalschutzbehörden
- § 5 Denkmalfachbehörde
- § 6 Landesdenkmalrat
- § 7 Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege
- § 8 Zuständigkeiten der Denkmalschutzbehörden
- § 9 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden
- § 10 Denkmalverzeichnis
- § 11 Unbewegliche Kulturdenkmäler
- § 12 Bewegliche Kulturdenkmäler
- § 13 Erhaltungspflicht
- § 14 Durchsetzung der Erhaltung
- § 15 Nutzung von Kulturdenkmälern
- § 16 Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 17 Zugang zu Kulturdenkmälern
- § 18 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 19 Anzeigepflichtige Maßnahmen
- § 20 Genehmigungsverfahren
- § 21 Funde
- § 22 Nachforschungen
- § 23 Grabungsschutzgebiete
- § 24 Nutzungsbeschränkungen
- § 25 Schatzregal
- § 26 Enteignung
- § 27 Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen
- § 28 Bußgeldbestimmungen
- § 29 Staatskirchenverträge
- § 30 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 31 Rechtsverordnungen
- § 32 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

- (1) Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.
- (2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wirken im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit das Land, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, Ehrenamtliche in der Denkmalpflege sowie Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern zusammen.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche und unbewegliche Sachen, Sachgesamtheiten und Sachteile einschließlich Grünanlagen, an deren Erhalt aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Bodendenkmäler sind Kulturdenkmäler, die Zeugnisse menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens von wissenschaftlichem Wert darstellen und die im Boden verborgen sind oder waren oder aus urgeschichtlicher Zeit stammen. Die Oberste Denkmalschutzbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung den Umfang, in dem Fossilien als Bodendenkmäler geschützt werden sollen. Die Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben unberührt.
- (3) Gesamtanlagen sind Kulturdenkmäler, die aus baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Grün-, Frei- und Wasserflächen bestehen und an deren Erhalt im Ganzen aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Nicht erforderlich ist, dass jeder einzelne Teil der Gesamtanlage ein Kulturdenkmal darstellt.
- (4) Kulturdenkmäler, die sachenrechtlich unbeweglich sind, sind unbewegliche Kulturdenkmäler. Kulturdenkmäler, die sachenrechtlich beweglich sind, sind bewegliche Kulturdenkmäler.
- (5) Kulturdenkmäler sind auch die nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757), im hessischen "Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes" oder im hessischen "Verzeichnis national wertvoller Archive" eingetragenen Kulturgüter.
- (6) Denkmalschutz ist hoheitliches Handeln, Denkmalpflege die Gesamtheit der staatlichen Hilfen für Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmälern und das Werben für Erhalt und die Pflege der Kulturdenkmäler.

§ 3

UNESCO-Welterbe

- (1) Das UNESCO-Welterbe in Hessen steht unter dem besonderen Schutz des Landes.
- (2) Die Denkmalfachbehörde nimmt die dem Land Hessen obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem UNESCO-Welterbe wahr, soweit Welterbestätten nach § 2 Kulturdenkmäler sind und Aufgaben nicht von der Obersten Denkmalschutzbehörde wahrgenommen werden.

§ 4

Denkmalschutzbehörden

- (1) Oberste Denkmalschutzbehörde ist die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.
- (2) Untere Denkmalschutzbehörde ist in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, der Magistrat, in den Landkreisen der Kreisausschuss. Die Aufgaben des Denkmalschutzes obliegen den Gemeinden und Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung.

§ 5 Denkmalfachbehörde

- (1) Denkmalfachbehörde ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen.
- (2) Die Denkmalfachbehörde erfüllt ihre Aufgaben nach § 1 Abs. 1 insbesondere, indem sie:
1. Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern bei Pflege, Untersuchung und Wiederherstellung berät und unterstützt,
 2. als Trägerin öffentlicher Belange das Interesse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wahrnimmt,
 3. Kulturdenkmäler systematisch inventarisiert,
 4. das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen führt,
 5. Kulturdenkmäler wissenschaftlich untersucht und damit zur Erforschung der Landesgeschichte beiträgt,
 6. Öffentlichkeitsarbeit leistet, um das Verständnis für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu wecken und zu fördern.

§ 6 Landesdenkmalrat

- (1) Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister beruft zu ihrer oder seiner Beratung den Hessischen Landesdenkmalrat.
- (2) Dem Hessischen Landesdenkmalrat sollen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befassten Fachgebiete wie
1. Kunstgeschichte,
 2. Archäologie,
 3. Architektur,
 4. Städtebau,
 5. Geschichte,
 6. Volkskunde und
 7. bildende Künste
- angehören. Ihm sollen ferner je eine Vertreterin oder ein Vertreter
1. des Hessischen Museumsverbandes,
 2. des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde,
 3. der Hochbauverwaltung des Landes Hessen,
 4. der evangelischen Kirchen,
 5. der römisch-katholischen Kirche,
 6. der Kommunalen Spitzenverbände und
 7. der Verbände der hessischen Haus- und Grundeigentümerinnen und -eigentümer
- angehören, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen.
- (3) Die im Hessischen Landtag vertretenen politischen Parteien entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme.
- (4) Vertreter der für Denkmalschutz, Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz und Raumordnung zuständigen oberen Landesbehörden sollen zu den Sitzungen des Denkmalrates eingeladen werden.
- (5) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Hessischen Landesdenkmalrates, die die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt.
- (6) Den Denkmalschutz oder die Denkmalpflege betreffende Verwaltungsvorschriften sollen mit dem Hessischen Landesdenkmalrat beraten werden.

§ 7

Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege

(1) Bei der Unteren Denkmalschutzbehörde wird nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vom Kreisausschuss oder Magistrat ein sachverständiger, weisungsunabhängiger Denkmalbeirat berufen, der die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben berät und unterstützt.

(2) Die Untere Denkmalschutzbehörde kann sachkundige Ehrenamtliche in der Denkmalpflege bestellen. Sie sind fachlich und organisatorisch der Unteren Denkmalschutzbehörde unterstellt. Sie unterstützen die Denkmalschutzbehörden in der Denkmalpflege.

§ 8

Zuständigkeiten der Denkmalschutzbehörden

(1) Für Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes sind die Unteren Denkmalschutzbehörden zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die im Eigentum des Bundes oder des Landes Hessen stehen, entscheidet die Oberste Denkmalschutzbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. § 13 Abs. 2 und die §§ 14, 26 und 27 finden auf Kulturdenkmäler im Eigentum des Landes Hessen keine Anwendung.

§ 9

Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

(1) Denkmalschutzbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen, um Kulturdenkmäler zu schützen, zu erhalten und zu bergen sowie Gefahren von ihnen abzuwenden. Sie haben bei allen Entscheidungen den berechtigten Interessen der Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern Rechnung zu tragen. Die Behörden haben bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen. Bei Kulturdenkmälern, die der unmittelbaren Religionsausübung dienen, sind die von den Leitungen der Religionsgemeinschaften festgestellten religiösen Belange besonders zu berücksichtigen.

(2) Soweit ein Vorhaben nach diesem Gesetz einer Genehmigung bedarf, kann diese unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(3) Durch die Erteilung von Genehmigungen aufgrund dieses Gesetzes werden Genehmigungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht ersetzt. Baugenehmigungen und bauordnungsrechtliche Zustimmungen schließen die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ein.

(4) Wer eine Maßnahme, die nach diesem Gesetz der Genehmigung bedarf, ohne die erforderliche Genehmigung oder im Widerspruch zu den bei der Genehmigung erteilten Bedingungen oder Auflagen durchführt, ist auf Anordnung der Unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet, den alten Zustand wieder herzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere Weise entsprechend den Bedingungen oder Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde instand zu setzen.

§ 10

Denkmalverzeichnis

(1) Kulturdenkmäler werden in das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen eingetragen. Der Inhalt des Denkmalverzeichnisses bestimmt sich nach den §§ 11 und 12.

(2) Die Einsicht in das Denkmalverzeichnis ist jedermann gestattet. Davon ausgenommen sind Angaben zum Eigentum und bei beweglichen Kulturdenkmälern auch zum Standort des Kulturdenkmals. Die Daten des Denkmalverzeichnisses können über geeignete, öffentlich verfügbare elektronische Kommunikationsmittel bereitgestellt werden.

§ 11

Unbewegliche Kulturdenkmäler

(1) Unbewegliche Kulturdenkmäler werden im Benehmen mit der Gemeinde erfasst und nachrichtlich in das Denkmalverzeichnis eingetragen. Eigentümerinnen und Eigentümer sind zu unterrichten, wenn ihr Kulturdenkmal erfasst wurde. Dies kann auf elektronischem Weg erfolgen. Der Schutz unbeweglicher Kulturdenkmäler ist nicht davon abhängig, dass sie in das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen eingetragen sind.

(2) Die Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise über den Bestand unbeweglicher Kulturdenkmäler unterrichtet, über Bodendenkmäler jedoch nur, wenn sie oberirdisch sichtbar sind.

§ 12

Bewegliche Kulturdenkmäler

(1) Als bewegliche Kulturdenkmäler können in das Denkmalverzeichnis eingetragen werden:

1. Zubehör eines unbeweglichen Kulturdenkmals, das mit diesem eine Sachgesamtheit nach § 2 Abs. 1 bildet,
2. Gegenstände, deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ort historisch begründet ist und deren Verbleib an Ort und Stelle im öffentlichen Interesse liegt, und
3. Dokumente und Sammlungen, die die Kriterien des § 2 Abs. 1 erfüllen.

(2) Eine bewegliche Sache wird durch Eintrag in das Denkmalverzeichnis Kulturdenkmal. National wertvolles Kulturgut nach § 2 Abs. 5 gilt als im Denkmalverzeichnis eingetragen.

(3) Vor einer Eintragung nach Abs. 1 ist die Eigentümerin oder der Eigentümer zu hören und von der Vornahme einer Eintragung unverzüglich zu unterrichten.

(4) Eine Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Voraussetzungen für eine Eintragung nicht mehr vorliegen. Hiervon ist die Eigentümerin oder der Eigentümer unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Erhaltungspflicht

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

(2) Das Land sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bei.

§ 14

Durchsetzung der Erhaltung

(1) Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder kommen sonstige Unterhaltungspflichtige ihren Verpflichtungen nach § 13 Abs. 1 nicht nach und wird hierdurch das Kulturdenkmal gefährdet, können sie von der Unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Erfordert der Zustand eines Kulturdenkmals zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz Maßnahmen, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet wäre, kann die Untere Denkmalschutzbehörde diejenigen Maßnahmen selbst durchführen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Kulturdenkmals geboten sind. Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Besitzerin oder der Besitzer sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden. Die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer und sonstige Unterhaltungspflichtige können im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der entstandenen Kosten herangezogen werden.

§ 15

Nutzung von Kulturdenkmälern

Werden Kulturdenkmäler nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Nutzung anstreben, die einen möglichst weitgehenden Erhalt der Substanz auf die Dauer gewährleistet.

§ 16

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörde sind nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümerin oder des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers berechtigt, Grundstücke zu betreten und Kulturdenkmäler zu besichtigen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist. Wohnungen dürfen gegen den Willen der Besitzerin oder des Besitzers nur zur Abwendung drohender Gefahr für Kulturdenkmäler betreten werden. Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 17 Zugang zu Kulturdenkmälern

Kulturdenkmäler sollen der Öffentlichkeit so weit wie möglich zugänglich gemacht werden, wenn der öffentliche Zutritt zugemutet werden kann. Die Denkmalfachbehörde soll in solchen Fällen Vereinbarungen über den freien Zutritt treffen; dies gilt insbesondere dann, wenn für die Erhaltung des Denkmals öffentliche Mittel aufgewendet werden oder aufgewendet worden sind.

§ 18 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon

1. zerstören oder beseitigen,
2. an einen anderen Ort verbringen,
3. umgestalten oder instand setzen,
4. mit Werbeanlagen versehen will.

(2) Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf ferner, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen,

1. wenn Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen,
2. wenn und soweit ihre Ablehnung der Eigentümerin oder dem Eigentümer wirtschaftlich unzumutbar wäre oder
3. wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen.

(4) Eine Maßnahme in einer Gesamtanlage ist zu genehmigen, wenn sie diese in Substanz oder Wirkung nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt. Wenn das öffentliche Interesse an der beabsichtigten Maßnahme entgegenstehenden Gründen des Denkmalschutzes überwiegt, ist die Maßnahme zu genehmigen.

(5) Wer eine genehmigungspflichtige Maßnahme an einem Kulturdenkmal durchführt, trägt die daraus entstehenden denkmalpflegerisch erforderlichen Kosten im Rahmen dessen, was ihm wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 19 Anzeigepflichtige Maßnahmen

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer haben Schäden und Mängel, die an Kulturdenkmälern auftreten und deren Denkmalwert oder Substanz beeinträchtigen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Wird ein bewegliches Kulturdenkmal veräußert, so haben Veräußerin oder Veräußerer und Erwerberin oder Erwerber den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

§ 20 Genehmigungsverfahren

(1) Der Genehmigungsantrag ist schriftlich mit allen für die Beurteilung des Vorhabens und der Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen. Im Einzelfall kann verlangt werden, dass der Genehmigungsantrag durch vorbereitende Untersuchungen am Kulturdenkmal ergänzt wird.

(2) Wird über den Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(3) Das Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(4) Soweit die besondere Eigenart eines Kulturdenkmales dies gebietet, kann verlangt werden, dass die Leitung oder Ausführung von Arbeiten, die besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzen, durch denkmalfachlich geeignete Personen erfolgt.

(5) Die Unteren Denkmalschutzbehörden beteiligen die Denkmalfachbehörde an ihren Entscheidungen. Kommt zwischen Unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde kein Einvernehmen zustande, ist die Weisung der Obersten Denkmalschutzbehörde einzuholen.

(6) In Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entscheidet die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Fristen nach Satz 1 können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

(8) Für Maßnahmen, die Kulturdenkmäler nur in geringem Maß verändern, kann die Denkmalfachbehörde mit Unteren Denkmalschutzbehörden Verwaltungsvereinbarungen über eine Vereinfachung des Teilnahmeverfahrens nach Abs. 5 Satz 1 treffen. Die fachliche Qualifizierung und personelle Ausstattung der Unteren Denkmalschutzbehörde muss Gewähr dafür bieten, dass die so übertragene Zuständigkeit fachgerecht erfüllt werden kann.

§ 21 Funde

(1) Wer Bodendenkmäler entdeckt, hat dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu.

(2) Anzeigepflichtig sind die Entdeckerin oder der Entdecker, die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks sowie die Leiterin oder der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt worden ist.

(3) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalfachbehörde soll der Fortsetzung der Arbeiten zustimmen, wenn deren Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.

(4) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

§ 22 Nachforschungen

Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel, Bodendenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Denkmalfachbehörde.

§ 23 Grabungsschutzgebiete

(1) Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmte abgegrenzte Gebiete befristet oder auf unbefristete Zeit zu Grabungsschutzgebieten erklären, wenn eine begründete Vermutung besteht, dass sie Bodendenkmäler bergen.

(2) In Grabungsschutzgebieten bedürfen Arbeiten, die Bodendenkmäler gefährden können, der Genehmigung der Obersten Denkmalschutzbehörde. Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt im bisherigen Ausmaß unberührt.

§ 24 Nutzungsbeschränkungen

(1) Die Oberste Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils beschränken, in dem sich Bodendenkmäler befinden.

(2) Die Beschränkung nach Abs. 1 ist auf Ersuchen der Obersten Denkmalschutzbehörde im Grundbuch einzutragen. Berechtigter ist das Land, vertreten durch die Denkmalfachbehörde.

§ 25 Schatzregal

(1) Bodendenkmäler, die als bewegliche Sachen herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihre Eigentümerin oder ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie

1. einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben,
2. bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder
3. bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt werden.

Die Finderin oder der Finder wird von Kosten und Aufwand der Überlassung freigestellt.

(2) Erwirbt das Land Eigentum nach Abs. 1, haben die Finderin oder der Finder einerseits, die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer andererseits je zur Hälfte Anspruch auf eine Fundprämie, wenn sie innerhalb von zwei Jahren einen Antrag bei der Denkmalfachbehörde stellen. Die Höhe der Fundprämie bemisst sich entsprechend § 971 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Aufwendungen des Landes zur Sicherung und zum Erhalt der Funde sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Über den Antrag entscheidet die Denkmalfachbehörde.

§ 26 Enteignung

(1) Die Enteignung ist zugunsten des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde oder einer rechtsfähigen Stiftung zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit

1. ein Kulturdenkmal in seinem Bestand oder Erscheinungsbild erhalten bleibt,
2. ein Bodendenkmal wissenschaftlich ausgewertet oder der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann,
3. in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.

(2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Enteignung. Antragsberechtigt ist die Denkmalfachbehörde.

§ 27 Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen

(1) Führt eine entschädigungspflichtige eigentumsbeschränkende Maßnahme dazu, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer das Eigentum nicht mehr wirtschaftlich zumutbar nutzen kann, so kann sie oder er stattdessen die Übernahme des Eigentums gegen angemessene Entschädigung verlangen.

(2) Die Grundsätze der Entschädigung bei der förmlichen Enteignung sind entsprechend anzuwenden. Enteignungsbegünstigt ist das Land, vertreten durch die Denkmalfachbehörde. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen sich an der Entschädigung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit beteiligen.

§ 28 Bußgeldbestimmungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. genehmigungspflichtige Maßnahmen entgegen § 18 Abs. 1 und 2, § 22 oder § 23 Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung beginnt oder durchführt oder einer von der zuständigen Behörde mit der Genehmigung erteilten Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt,
2. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörde zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand eines Kulturdenkmals nicht duldet,
3. der Auskunftspflicht nach § 16 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 den Beauftragten der zuständigen Behörde das Betreten von Grundstücken oder das Besichtigen von Kulturdenkmälern nicht gestattet,
5. entgegen § 19 Abs. 1 Schäden und Mängel nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 19 Abs. 2 den Eigentumswechsel eines beweglichen Kulturdenkmals nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
7. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 einen Fund nicht unverzüglich anzeigt,
8. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 den Fund oder die Fundstelle nicht bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand lässt,

9. den von der Denkmalfachbehörde erlassenen, vollziehbaren Anordnungen zur Bergung, Auswertung und zur wissenschaftlichen Bearbeitung nach § 21 Abs. 4 zuwiderhandelt oder
10. einer Nutzungsbeschränkung nach § 24 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Abweichend von Satz 1 können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Denkmalschutzbehörde.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 begangen worden, können die zur Vorbereitung oder Begehung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände eingezogen werden.

§ 29 Staatskirchenverträge

(1) Art. 20 Satz 2 des Vertrages des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. Februar 1960 (GVBl. S. 54) und Art. V Satz 2 des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 (GVBl. I S. 102) bleiben unberührt. § 18 Abs. 1 Nr. 3 und § 19 Abs. 2 finden insoweit keine Anwendung.

(2) Bei Eintragungen von kircheneigenen beweglichen Kulturdenkmälern nach § 12 Abs. 1 gilt § 12 Abs. 3.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270)¹, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 523), wird aufgehoben.

§ 31 Rechtsverordnungen

Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. den Umfang, in dem Fossilien als Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 Satz 3 geschützt werden sollen,
2. die Übertragung einzelner Zuständigkeiten der Obersten Denkmalschutzbehörde auf andere Behörden nach § 8 Abs. 2 Satz 1,
3. die Erfassung der Kulturdenkmäler nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1, 3 und 4,
4. Form und Führung des Denkmalverzeichnisses und seiner Auszüge nach § 10 Abs. 1 Satz 1,
5. die Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Eigentümerinnen und Eigentümer nach § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 Satz 2,
6. die nähere Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens nach § 20 und § 22 und
7. Grabungsschutzgebiete nach § 23 Abs. 1.

§ 32 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹ Hebt auf FFN 76-4

Begründung

1. Allgemeines

Das *Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)* in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I 1986, S. 1269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 523), wurde 1974 als erstes flächendeckendes Denkmalschutzgesetz für das Land Hessen in seinen nach 1945 gezogenen Grenzen geschaffen und 1986 in einzelnen Punkten novelliert. In dieser Fassung gilt es - bis auf einige punktuelle Anpassungen - bis heute. Vor diesem Hintergrund soll das Gesetz den Anforderungen einer gewandelten Verwaltungspraxis sowie den Erfahrungen in der Anwendung und Ansprüchen aus benachbarten Rechtsbereichen angepasst werden. Der gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklung und deren Fragen an den Denkmalschutz soll so Rechnung getragen werden.

Dazu zählen z.B. ein angemessenes Nachjustieren des Verhältnisses zwischen Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde im Sinne einer verstärkten Entscheidungskompetenz auf unterer Ebene, also verstärkte Subsidiarität, oder eine zeitgemäße Definition der Bodendenkmäler.

1996 wurde die Rechtschreibung der deutschen Sprache geändert. Dem muss das Denkmalschutzgesetz angepasst werden.

Das Gesetz ist bisher auch noch nicht geschlechtsneutral formuliert. Dies soll nun ebenfalls angepasst werden.

Zusammen mit den vorgesehenen materiell-rechtlichen Änderungen bewirkt das eine große Zahl zum Teil sehr kleiner Eingriffe über den ganzen Gesetzestext. Deshalb empfiehlt sich eine Neufassung des Gesetzes insgesamt und kein Änderungsgesetz.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Überschrift

Die Überschrift des bisher geltenden Gesetzes und die in Klammern dazu gesetzte Kurzform - "Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)" - ist zu lang. Sie wird in der Praxis nicht verwendet und hat sich damit nicht bewährt. In der Praxis wird vielmehr vom "Denkmalschutzgesetz" und in Abgrenzung zu entsprechenden Gesetzen anderer Länder vom "Hessischen Denkmalschutzgesetz" gesprochen. Deshalb soll das neue Denkmalschutzgesetz des Landes Hessen "Hessisches Denkmalschutzgesetz" heißen und die bisher schon übliche Kurzform "(HDSchG)" angefügt werden (vgl.: Anl. 3 zur GGO, Rdnr. 23).

Zu § 1

§ 1 entspricht dem Inhalt des bisherigen § 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG a.F.) mit folgenden inhaltlichen Änderungen:

In Abs. 1 wird der Begriff "Landschaftspflege" durch die Formulierung "den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft" ersetzt. Es geht darum, einen Konnex zwischen Denkmalpflege und Landschaft herzustellen. Denkmalpflege kann in der Landschaft nur dann wirksam werden, wenn diese zum einen durch historische Elemente geprägt wird, zum anderen dort aber auch kulturelle Elemente vorhanden sind. Das erklärt den Terminus "historisch gewachsene Kulturlandschaft". Der gewählte Wortlaut knüpft an § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG an.

Bereits hier soll das Ehrenamt als tragendes Element hessischer Denkmalpflege erwähnt werden. Es entspricht der historisch gewachsenen Praxis hessischer Denkmalpflege, dass das Ehrenamt eine erhebliche Rolle spielt. Hessische Bürgerinnen und Bürger engagieren sich in etwa 700 Vereinen und Initiativen für Denkmäler und Denkmalpflege.

Zu § 2

§ 2 entspricht grundsätzlich dem Inhalt des § 2 DSchG a.F. mit einer Reihe von inhaltlichen Änderungen und einer Ergänzung. Alle Definitionen des Gesetzes sollen hierbei an einer zentralen Stelle im Gesetz zusammengefasst werden. So wird auch die bisher in einem eigenen Paragraphen enthaltene Definition der Bodendenkmäler (§ 19 DSchG a.F.) hierhin verlagert. Während Abs. 1 den Begriff des "Kulturdenkmals" definiert, definieren die folgenden Absätze besondere Gruppen von Kulturdenkmälern, soweit erforderlich.

Abs. 1: In Abs. 1 wird der Begriff "Schutzwürdige Kulturdenkmäler" durch "Kulturdenkmäler" ersetzt. Kulturdenkmäler sind aufgrund gesetzlicher Definition bereits schutzwürdig. Des Weiteren wird mit der Terminologie "... sind bewegliche oder unbewegliche Sachen" explizit auf das Sachenrecht des BGB Bezug genommen. Dies weist zum einen darauf hin, dass Sachen beider Gruppen gleichermaßen Kulturdenkmal sein können. Weiter unten werden dann - nicht hinsichtlich des materiellen Rechts, aber hinsichtlich des Verfahrens - die faktisch vorhandenen Unterschiede berücksichtigt, insbesondere hinsichtlich der Art, wie Kulturdenkmäler entstehen. Zum anderen spiegelt sich die Paarung beweglich/unbeweglich auch in anderen Gruppen von

Kulturdenkmälern, etwa den Bodendenkmälern, sodass es sich empfiehlt, darauf gleich anfangs hinzuweisen.

Historische Park- und Gartenanlagen, "Grünanlagen", werden bisher im Gesetz nicht explizit erwähnt. Geschützt werden sie derzeit über die allgemeinen Begriffe der "Sachen" oder "Sachgesamtheiten". Von fachlicher Seite wurde angeregt, diese Denkmalgruppe im Gesetz ausdrücklich zu nennen, um bewusst zu machen, dass auch historische Park- und Gartenanlagen Kulturdenkmal sein können. Da Hessen seit 2013 mit dem UNESCO-Welterbe Bergpark Wilhelmshöhe sogar ein Gartendenkmal weltweiter Bedeutung besitzt, sollte diese Denkmalgruppe auch im Gesetz ausdrücklich benannt werden.

Abs. 2 Satz 1: Die hier verwendete Definition des Bodendenkmals stellt auf die archäologische oder paläontologische Methode ab, mit der das historische Quellenmaterial erschlossen wird. Dies ist neu.

Die Einstufung archäologischer Zeugnisse als Bodendenkmäler ist nach § 19 DSchG a.F. bisher mit einer (unscharfen) Zeitgrenze ("... die aus Epochen und Kulturen stammen, für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnisse sind") beschränkt. Diese soll entfallen, weil sie heute weder zeitgemäß noch fachlich vertretbar ist. Archäologische Funde tragen auch dann zu historischer Erkenntnis bei, wenn sie nicht aus Zeiten stammen, für die Ausgrabungen und Funde Hauptquelle wissenschaftlicher Erkenntnisse sind. Das gilt z.B. für solche aus der frühen Neuzeit, aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges oder des Nationalsozialismus. Archäologische Funde beleuchten oft ganz andere Aspekte als die erhaltenen Schriftquellen. Sie sind damit eine eigene Quellengattung neben den schriftlichen Quellen.

Der hauptsächliche Unterschied zwischen Bau- und Bodendenkmälern liegt darin, dass in der Regel zunächst unbekannt und unerkannt im Boden liegende Bodendenkmäler oft erst durch konkrete (Bau-)Arbeiten entdeckt werden. Das erfordert besondere Regelungen. Der Kulturdenkmalbegriff dagegen sollte einheitlich und dem Schutzzweck entsprechend formuliert werden. Sonderregelungen, die berücksichtigen, dass Bodendenkmäler zunächst unbekannt und unerkannt im Boden liegen, treffen die folgenden Paragraphen.

Abs. 2 Satz 2: Fossilien können in Form von geologischen Einheiten aus Sedimentgestein vorkommen, die überwiegend aus diversen Fossilienarten bestehen (sog. Massenvorkommen). Es erscheint nicht sinnvoll, diese Massenvorkommen als solche generell in den Denkmalschutz einzu beziehen. Denkmalwürdig können indessen einzelne, wissenschaftlich bedeutsame, in diese Massenvorkommen jeweils eingebettete Fossilien sein. Daher soll hier eine Möglichkeit geschaffen werden, die inhaltliche Beschreibung dessen, was erfasst und was nicht erfasst ist, in einer - vom Abstraktionsniveau besser geeigneten - RVO zu regeln.

Abs. 3: Abs. 3 legt fest, dass Gesamtanlagen ebenfalls Kulturdenkmäler sind und definiert sie als Gruppen von Gebäuden, Grün-, Frei- und Wasserflächen. Sie müssen hier gesondert behandelt werden, weil bei Gesamtanlagen nur künstlerische oder geschichtliche Gründe die Denkmaleigenschaft begründen können. Für ein Einzelkulturdenkmal nach Abs. 1 können dagegen fünf Merkmale gelten (wissenschaftliche, geschichtliche, technische, künstlerische oder städtebauliche Gründe).

In Abs. 3 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz ist von "Pflanzen" die Rede. Die eher an den Naturschutz erinnernde Begriffswahl erscheint heute nicht mehr zeitgemäß, denn gemeint sind historische Friedhöfe, Garten- und Parkanlagen. Dies wird mit dem Terminus "Grünanlage" treffender beschrieben. Der Begriff "Pflanzen" wird daher durch "Grünanlagen" ersetzt, weil nicht die Pflanze, sondern nur das durch Pflanzen Gestaltete, also die Grünanlage, Kulturdenkmal sein kann.

Wichtig ist gegenüber der bisher geltenden Fassung des Gesetzes der Verzicht auf die missverständlichen Begriffe der Platz- und Ortsbilder, die den Eindruck entstehen ließen, es werde mit der äußeren Optik nur das Erscheinungsbild geschützt. Geschützt wird vielmehr aber die Gesamtanlage als historisches Zeugnis. Diesem Terminus können Straßenzüge, Plätze, Stadtgrundrisse, Stadtsilhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen oder Gebäudegruppen und die mit ihnen verbundenen Grün-, Frei- und Wasserflächen unterliegen.

Abs. 4: Der Absatz definiert das Begriffspaar bewegliches/unbewegliches Kulturdenkmal analog zum Sachenrecht des BGB und stellt klar, dass es sich jeweils um bewegliche oder unbewegliche Sachen im Sinne der BGB-Vorschriften handelt. Eine solche Definition fehlt bisher, ist aber erforderlich, da für beide Arten von Kulturdenkmälern unterschiedliche Verfahren gelten.

Abs. 5: Abs. 5 enthält einen wichtigen Querverweis: Das "Verzeichnis national wertvollen Kulturguts" des Landes Hessen wird bislang aufgrund eines Bundesgesetzes erstellt, dem "Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung" in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754). Die in das Verzeichnis eingetragenen Gegenstände dürfen zwar nicht aus dem Bundesgebiet verbracht, könnten aber von Eigentümern jederzeit zerstört oder dem Verfall preisgegeben werden. Dem Bund steht damit zwar die Gesetzgebungskompetenz beim Abwanderungsschutz aus dem Bundesgebiet zu, nicht aber eine Kompetenz, Eigentümer national wertvollen Kulturguts zu dessen Erhaltung anzuhalten (Art. 73 Abs.1 Nr. 5a GG).

Die bestehende Schutzlücke wird hier geschlossen, indem das national wertvolle Kulturgut in den "Substanzschutz" für Kulturdenkmäler aufgenommen wird.

Abs. 6: Der Absatz definiert die Begriffe "Denkmalschutz" und "Denkmalpflege": Denkmalschutz ist das auf Erlauben und das auf Verbieten beruhende staatliche, hoheitliche Handeln, also Eingriffsverwaltung. Denkmalpflege ist die Gesamtheit der fachlichen und finanziellen Hilfen des Staates für die Denkmaleigentümer und das Werben für den Gedanken der Denkmalpflege.

Zu § 3

§ 3 ist inhaltlich neu und eine zeitgemäße Ergänzung des Denkmalrechts.

Abs. 1: Der Inhalt dieses Absatzes ist in erster Linie deklaratorisch. Allerdings wird damit erstmals das UNESCO-Welterbe im hessischen Denkmalrecht explizit verankert. Das ist in der Außendarstellung des Landes Hessen gegenüber der internationalen Öffentlichkeit und der UNESCO wichtig und weist auf den hohen Wert und die Bedeutung dieser Denkmäler hin.

Abs. 2: Dieser Absatz regelt die Zuständigkeiten für das UNESCO-Welterbe analog der heute bereits gehandhabten Praxis. Der Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen nimmt als "Beauftragter des Landes Hessen für das Welterbe" die entsprechenden fachlichen Aufgaben wahr. Dies soll nun zur Klarstellung institutionell im Denkmalschutzgesetz festgeschrieben sein und ebenfalls dazu dienen, gegenüber der UNESCO zu zeigen, dass das Land Hessen das hier gelegene UNESCO-Welterbe angemessen betreut. Unbenommen bleibt davon die Zuständigkeit anderer oberster Landesbehörden.

Zur Klarstellung wird zudem darauf hingewiesen, dass nur die hessischen Welterbestätten von der Vorschrift erfasst werden und nicht die UNESCO-Geoparks, da letztere nicht den Regelungen der Welterbekonvention folgen.

Zu § 4

§ 4 entspricht weitgehend dem Inhalt des § 3 Abs. 1 und 2 DSchG a.F. Der Text wurde geschlechtsneutral formuliert und weicht darüber hinaus in folgenden Punkten von der bisherigen Rechtslage ab:

- a) Die Formulierung "die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister" wurde aufgrund Anlage 3 zur GGO, Rdnr. 56, gewählt und ersetzt die bisher verwendete Formulierung "der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst".
- b) Der im bisherigen § 3 Abs. 2 DSchG a.F. verwendete Begriff "Gemeindevorstand" wurde durch den Begriff "Magistrat" ersetzt, um Kohärenz mit dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 herzustellen. Dort wurde der bisher geltende Wortlaut des § 3 Abs. 3 DSchG a.F. übernommen. Das DSchG a.F. arbeitete hier bisher mit zwei unterschiedlichen Begriffen für ein und dasselbe. Das soll bereinigt werden. Da § 4 Abs. 2 für kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden gilt, denen die Bauaufsicht übertragen ist, kommen auch nur Kommunen von einer Größe infrage, die einen Magistrat aufweisen.
- c) Der Inhalt des § 3 Abs. 3 DSchG a.F. wird nach § 7 verschoben, in dem das Ehrenamt besonders gewürdigt wird. Bei den Mitgliedern der Denkmalbeiräte handelt es sich überwiegend um ehrenamtlich Engagierte. Aus systematischen Gründen wird diese Bestimmung daher verschoben und hier gestrichen.

Zu § 5

§ 5 entspricht weitgehend dem Inhalt des § 4 DSchG a.F.

Abs. 1: Die Behördenbezeichnung ist seit vielen Jahren Landesamt für Denkmalpflege Hessen.

Abs. 2: Der Einleitungssatz zu Abs. 2 wurde neu formuliert. § 5 Abs. 2 Nr. 1 DSchG a.F. wurde gestrichen, da dessen Inhalt trivial ist und um dem Missverständnis vorzubeugen, dass das Landesamt für alles zuständig sei, was § 1 Abs. 1 benennt.

Abs. 2 Nr. 2: Faktisch ist das Landesamt für Denkmalpflege auch jetzt schon Träger öffentlicher Belange in Planungs- und Anhörungsverfahren und nimmt diese Aufgabe wahr. Die hier eingeführte Formulierung ist erforderlich, um die Zuständigkeit der staatlichen Denkmalfachbehörde als Träger öffentlicher Belange zu verankern.

Abs. 2 Nr. 6: Der Passus wird - auf Anregung der AVV - als zusätzliche Nummer der Listung der Aufgaben der Denkmalfachbehörde zugestellt. Bisher war er als eigener Satz nachgestellt, nicht aber in der Listung integriert. Der Text wird damit optisch vereinheitlicht. Auch der Hessische Rechnungshof betont den hohen Stellenwert der Öffentlichkeitsarbeit (Hessischer Rechnungshof, 25. Kommunalbericht 2013, S. 247).

Zu § 6

§ 6 ist eine inhaltliche Übernahme des § 5 DSchG a.F. Einige der bisher verwendeten Begriffe wurden modernisiert, der Text geschlechtsneutral umformuliert.

Abs. 1 und 4: Zu der Formulierung "die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister" vgl. die Begründung zu § 4 Buchst. a.

Abs. 2: Der Begriff "Vorgeschichte" ist missverständlich und veraltet. Er stammt aus einer Zeit, als Geschichte ausschließlich als die historische Disziplin begriffen wurde, deren Quelle schriftliche Dokumente bildeten. Die Zeit, bevor schriftliche Dokumente vorlagen, war die Vorgeschichte. Gemeint sind hier Vertreterinnen oder Vertreter der archäologischen Fächer - die sich zum Teil, wie etwa die Archäologie der römischen Provinzen, durchaus mit Zeiten beschäftigen, aus denen es auch schriftliche Zeugnisse gibt.

Die Formulierung "Staatliche Hochbauverwaltung" entstand in der Zeit, als staatliche Bauämter diese Aufgabe wahrnahmen. Heute geschieht das durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen. Außerdem umfasste der Begriff "staatliche Hochbauverwaltung" nicht spezifisch die hessische Staatliche Hochbauverwaltung, die aber gemeint war. Deshalb wird nun der Begriff "Hochbauverwaltung des Landes Hessen" verwendet.

Der Terminus "katholisch" wurde in "römisch-katholisch" präzisiert, da es weitere katholische Kirchen gibt, etwa die altkatholische Kirche oder Teile der anglikanischen Kirche, die sich als katholisch bezeichnen. Das Land Hessen hat von diesen nur mit der römisch-katholischen Kirche einen Staatskirchenvertrag geschlossen, welche hier gemeint ist.

Die Bezeichnung "Haus- und Grundbesitzerverein" wurde durch "Verbände der hessischen Haus- und Grundeigentümer und -eigentümerinnen" ersetzt. Den "Haus- und Grundbesitzerverein" gibt es nicht. Vertreten wird diese Interessengruppe im Hessischen Landesdenkmalrat seit vielen Jahren durch "Haus & Grund Hessen" (Landesverband der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.). Auch geht es hier um die Vertretung der Grundeigentümer, nicht der Besitzer.

Abs. 4: § 5 Abs. 5 DSchG a.F. bestimmte bisher, dass der Hessische Landesdenkmalrat über eine Satzung verfügt. Da es sich beim Landesdenkmalrat nicht um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, ist der Begriff "Geschäftsordnung" in Abs. 4 die zutreffende Bezeichnung.

Abs. 5: Die Bestimmung (bisher: § 30 Satz 2 DSchG a.F.) wurde aus systematischen Gründen hierher verlagert: Beim Erlass von Rechtsverordnungen muss das Verfahren - einschließlich der durchzuführenden Beteiligungen - durch das Gesetz eindeutig festgelegt werden. Eine Soll-Vorschrift ist insoweit systemwidrig. Da - auch nach bisheriger Praxis - gemeint ist, dass der Landesdenkmalrat beim Erlass von Ausführungsvorschriften grundsätzlich gehört werden soll, ist eine Verankerung dieser Bestimmung an dieser Stelle des Gesetzes passender.

Zu § 7

§ 7 ist inhaltlich überwiegend neu und eine zeitgemäße Ergänzung des Denkmalrechts. In abgeänderter Form übernommen wurde § 3 Abs. 3 DSchG a.F.

Abs. 1: Abs. 1 entspricht weitgehend § 3 Abs. 3 DSchG a.F. Er wurde aus systematischen Gründen hierher transferiert: § 7 soll das ehrenamtliche Engagement im Hessischen Denkmalschutzgesetz verankern, hier sollen die Bestimmungen zum ehrenamtlichen Engagement zusammengefasst werden. Ehrenamtlich Engagierte unterstützen traditionsgemäß die Denkmalpflege in vielen Bereichen. Dieser Einsatz soll hier besonders gewürdigt werden. Bei den Mitgliedern der Denkmalbeiräte handelt es sich überwiegend um im Ehrenamt Engagierte.

Um das ehrenamtliche Engagement zu stärken und das Fachwissen sowie die Interessen der Bürgerinnen und Bürger an der Denkmalpflege landesweit flächendeckend und stärker einzubinden, gibt es in Hessen traditionell Denkmalbeiräte. Die bisherige Regelung, einen Denkmalbeirat einzurichten, war eine Soll-Vorschrift. Sie soll in eine Muss-Vorschrift umgewandelt werden. Dies soll verhindern, dass die seitens des Landes beabsichtigte Stärkung des Ehrenamtes umgangen wird, indem ein Denkmalbeirat nicht berufen wird. Gleichzeitig wird damit der Stellenwert des Ehrenamtes nicht nur gestärkt und hervorgehoben, sondern auch dem Berufungsmodus der Naturschutzbeiräte angepasst.

Der Begriff "Denkmalbeirat", der sich etabliert hat, soll auch im Gesetzestext übernommen werden.

Wesentliche Aufgabe eines Beirates ist es zu beraten. Das sollte explizit auch so im Gesetz stehen. Danach sind die Aufgaben des Denkmalbeirates in dem Begriffspaar "beraten" und "unterstützen" zusammengefasst - im Gegensatz zu den Ehrenamtlichen, die unterstützen (Abs. 2). Dies war ausdrücklicher Wunsch des Hessischen Landesdenkmalrates und der Vertreterinnen und Vertreter der Beiräte.

Die Möglichkeit des Beirats, bestimmte Aufgaben auf ehrenamtliche Vertrauensleute übertragen zu können (§ 3 Abs. 3, Satz 2 DSchG a.F.), wurde nicht mehr aufgenommen. Dies beruht auf Traditionen, die in der Zeit noch vor dem ersten in ganz Hessen geltenden Denkmalschutzgesetz von 1974 wurzeln. Nach heutigem Verständnis ist es zudem systemwidrig, wenn der zur Beratung berufene Beirat Dritte benennt, die die Aufgabe wahrnehmen sollen. Praktiziert wird die Möglichkeit schon lange nicht mehr.

Abs. 2: Das Hessische Denkmalschutzgesetz regelt bisher die Mitwirkung Ehrenamtlicher in der Denkmalpflege nicht. Diese spielen aber traditionell sowohl als Einzelpersonen als auch z.B. in

Geschichtsvereinen organisiert eine tragende Rolle in der Denkmalpflege, vor allem in der Boddendenkmalpflege.

Zu § 8

Zur Verbesserung der Wettbewerbsstandards, der Information der Auftraggeber und der § 8 gibt den Inhalt von § 6 DSchG a.F. wider. Dabei erscheint allerdings dessen Abs. 3 entbehrlich, da der Regelungsgehalt des § 6 Abs. 3 DSchG a.F. bereits vom Polizeirecht abgedeckt wird. Die Verweise wurden angepasst

Zu § 9

An dieser Stelle werden die §§ 7 und 8 DSchG a.F. zusammengeführt. Es handelt sich also um einen vorwiegend redaktionellen Eingriff. Die genannten Paragraphen regeln bisher beide Maßnahmen, die Denkmalbehörden treffen: Zum einen werden sie als "Allgemeine Maßnahmen" überschrieben, zum anderen geht es um die Beseitigung widerrechtlicher Maßnahmen an Kulturdenkmälern. § 8 DSchG a.F. wird - inhaltlich unverändert - als Abs. 4 dem Text des § 7 DSchG a.F. angefügt, welche nun zusammen den neuen § 9 bilden. Dies dient der Konsolidierung des Gesetzestextes und reduziert die Zahl der Paragraphen.

Abs. 1: In Abs. 1 wird als neuer Satz 3 eine neue Abwägungsregel zugunsten der Belange des Klima- und Ressourcenschutzes eingeführt, die in allen denkmalschutzrechtlichen Entscheidungen die besondere Bedeutung dieser ökologischen Gesichtspunkte herausstreicht. Der gegenwärtig in § 16 Abs. 3 Satz 2 DSchG a.F. zum Teil angesiedelte Grundsatz wird an dieser Stelle neben den Eigentümer- und den kirchlichen Belangen systematisch korrekt und vor der Klammer aller Entscheidungen des Gesetzes positioniert.

Abs. 3: In Abs. 3 wurde der abschließende Halbsatz ("sie bedürfen insoweit der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde") entfernt. Denkmalschutzbehörden sind nach § 4 Abs. 2 Magistrate und die Kreisausschüsse. Diese fungieren zugleich als untere Bauaufsichtsbehörden. Nach wörtlicher Lesart der bisherigen, missverständlichen Formulierung müsste sich die jeweilige Behörde selbst zustimmen. Auch in Fällen, in denen die denkmalrechtliche Genehmigung in eine Baugenehmigung eingeschlossen ist, ist das erforderliche Einvernehmen der Fachbehörde nach § 20 Abs. 5 und im geltenden Gesetz (§ 18 Abs. 3 DSchG a.F.) zwischen Magistrat bzw. Kreisausschuss in deren Funktionen als Denkmal- und Baubehörde herzustellen.

Zu § 10

§§ 9 und 10 DSchG a.F. wurden bei dessen letzter grundsätzlichen Novellierung 1986 nicht konsequent angepasst. So kann durch die Beschreibung der Funktion des Denkmalsbuches nach geltender Fassung der unzutreffende Eindruck entstehen, dass ein Verwaltungsakt erforderlich sei, um ein unbewegliches Denkmal auszuweisen. Um dieses Missverständnis zu beseitigen und um die Verfahren klar zu definieren, wird das Verfahren für unbewegliche (§ 11) und das Verfahren für bewegliche Kulturdenkmäler (§ 12) in je einem eigenen Paragraphen gefasst. Das dient der Rechtsklarheit, ohne an der bestehenden Rechtslage oder dem Verfahren etwas zu ändern.

§ 10 ist mithin der Vorspann zu den beiden folgenden §§ 11 und 12. Diese behandeln die unterschiedlichen Verfahren und Rechtswirkungen eines Eintrags in das Denkmalverzeichnis für ein bewegliches oder ein unbewegliches Kulturdenkmal. Hier wird nur das vorangestellt, was für beide Denkmalgruppen gemeinsam geregelt werden kann.

Umgestellt werden soll der Begriff "Denkmalsbuch" auf "Denkmalverzeichnis". Das Denkmalverzeichnis ist heute eben nicht ausschließlich ein Buch, sondern zunehmend - und in einiger Zukunft vermutlich überwiegend oder ausschließlich - eine elektronische Datenbank, auf die über das Internet zugegriffen werden kann.

Abs. 1: Abs 1 dient dazu,

- das Denkmalverzeichnis selbst zu definieren,
- den Inhalt des Denkmalverzeichnisses festzulegen und
- die in § 5 Abs. 2 Nr. 5 festgelegte Zuständigkeit inhaltlich auszufüllen.

Abs. 2: Abs. 2 ist der leicht modifizierte § 10 Abs. 6 DSchG a.F. Er wird hier vorgezogen, da er allgemein für das Denkmalverzeichnis gilt.

Die inhaltliche Anpassung der bisherigen Fassung nimmt Bezug auf § 2 Abs. 5, nach dem künftig auch national wertvolles Kulturgut in den Denkmalschutz einbezogen werden soll. National wertvolles Kulturgut wird aufgrund eines Verfahrens festgestellt, das bislang durch das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (KultgSchG) geregelt ist. § 6 Abs. 1 KultgSchG schützt Eigentümer davor, dass deren Identität und der Standort des national wertvollen Kulturguts veröffentlicht werden (Diebstahlschutz). Diese Bestimmung wird zur Wahrung dieser Rechte hierher übernommen.

Zu § 11

Die Vorschriften aus § 10 Abs. 3 und 4 DSchG a.F. werden hier zusammengefasst. Der übernommene Inhalt wird nur sprachlich neu gefasst.

Neu ist angesichts der Bedeutung des Internets für die heutige Informationsgesellschaft und seiner Entwicklung seit der letzten Gesetzesnovellierung, dass die Öffentlichkeit über den Inhalt des Denkmalverzeichnisses nicht nur in der gedruckten "Denkmaltopographie in der Bundesrepublik Deutschland", sondern auch durch das Internet (z.B. DenkXweb) unterrichtet wird.

Zu § 12

Die umfangreichen Vorschriften zur Führung des Denkmalsbuches in den §§ 9 und 10 DSchG a.F. stammen noch aus der Zeit vor 1986. Bis dahin galt in Hessen das konstitutive Prinzip, bei dem Kulturdenkmäler in jedem Einzelfall durch einen Verwaltungsakt konstituiert wurden. Bei der Umstellung auf das deklaratorische Prinzip mit der Gesetzesänderung von 1986 wurde versäumt, die Vorschriften angesichts der damit nun veränderten Bedeutung des Denkmalsbuchs angemessen zu reduzieren. So entsteht nach geltender Rechtslage der Eindruck, der Eintrag in das Denkmalverzeichnis sei immer ein Verwaltungsakt. Das gilt aber seit 1986 nur noch für bewegliche Kulturdenkmäler.

Abs. 1 Nr. 1: Bisher konnten bewegliche Objekte als Kulturdenkmäler eingetragen werden, wenn sie aus geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen Gründen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 DSchG a.F.) mit einem Baudenkmal eine Einheit bildeten. Dieser Text war redundant zu der Aufzählung in § 2 Abs. 1 DSchG a.F. und wird daher durch einen entsprechenden Verweis ersetzt. Dies bedeutet auch den Verzicht auf die schwammige Formulierung "sonstige Gründe" und stärkt Systematik und Kohärenz des Gesetzes.

Abs. 1 Nr. 2: Der Abschnitt soll die Möglichkeit erweitern, Gegenstände als Kulturdenkmal zu schützen, deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ort historisch begründet ist und deren Verbleib an Ort und Stelle deshalb im öffentlichen Interesse liegt. Bisher war das auf Gegenstände der bildenden Kunst beschränkt. Diese Beschränkung war aus dem eher kunsthistorisch geprägten Ansatz des bisher geltenden Gesetzes zu verstehen, das Bodendenkmäler, technische Denkmäler und ähnliche Denkmalkategorien vernachlässigte.

Abs. 1 Nr. 3: Der Abschnitt bezieht Dokumente und Sammlungen - vornehmlich also Archivgut - in den Denkmalschutz ein. Damit sollen solche für die hessische Landesgeschichte, aber auch darüber hinaus wertvolle und wichtige Bestände dem Substanzerhaltungsschutz des Denkmalrechts unterliegen.

Abs. 2 Satz 1: Objekte, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen, sind *ipso jure* Kulturdenkmäler. Eigentümer werden nur noch von der Tatsache unterrichtet, dass diese Voraussetzungen vorliegen, deshalb auch: "nachrichtliches Prinzip". Ein Verwaltungsakt findet nicht statt. Von diesem "nachrichtlichen Prinzip" wird für bewegliche Objekte eine Ausnahme getroffen. Da es "denkmalverdächtige" beweglichen Sachen in sehr viel größerer Zahl gibt als unbewegliche, ihre Erfassung wegen der Beweglichkeit viel aufwendiger ist und meistens das öffentliche Interesse an ihrem Erhalt geringer ist als bei größeren unbeweglichen Kulturdenkmälern, soll für diese Gruppe vom "nachrichtlichen Prinzip" abgewichen und sie nur "konstitutiv", also über einen Verwaltungsakt unter Denkmalschutz gestellt werden können.

Abs. 2 Satz 2: Der Satz ist eine Rückausnahme zu dem zuvor Gesagten: Bei den Gegenständen, die aufgrund KultgSchG (durch Verwaltungsakt) bereits in ein entsprechendes Verzeichnis aufgenommen sind, wurde schon festgestellt, dass sie hochrangiges Kulturgut darstellen. Es wäre daher eine Doppelung, wenn hier noch ein zweites Verwaltungsverfahren erforderlich wäre, um den Eintrag ins Denkmalverzeichnis zu ermöglichen.

Abs. 3: Der Absatz entspricht § 10 Abs. 5 DSchG a.F.

Abs. 4: Abs. 4 ist eine inhaltlich unveränderte Wiedergabe der Rechtslage, wie sie bisher aus einem Umkehrschluss aus § 10 Abs. 1 DSchG a.F. gezogen wurde. Die Rechtslage wird nun explizit klargestellt.

Zu § 13

§ 13 entspricht dem § 11 DSchG a.F. Der Verweis wurde angepasst Diese Vorschrift bietet jetzt die Grundlage für eine Erhaltungspflicht des Eigentümers/Besitzers von Kulturgut, das in das Hessische "Verzeichnis national wertvollen Kulturguts" eingetragen ist.

Zu §§ 14 bis 16

Die genannten Paragraphen entsprechen den §§ 12 bis 14 DSchG a.F.

Zu § 17

§ 17 entspricht weitgehend dem § 15 DSchG a.F., lediglich die Worte "oder Teile derselben" wurden gestrichen. Die Formulierung, dass Kulturdenkmäler "soweit wie möglich zugänglich gemacht werden" sollen, schließt mit ein, dass das im Einzelfall auch "Teile derselben" sein können. "Teile derselben" wird im geltenden Gesetzestext deshalb tautologisch verwendet und kann entfallen.

Zu § 18

Der Inhalt des § 18 wurde bisher in § 16 DSchG a.F. geregelt. Folgende inhaltliche Änderungen sind dem gegenüber vorgesehen:

Abs. 3: Der Absatz wurde eingefügt, um anwenderorientiert positiv zu formulieren, wann eine Genehmigung zu erteilen ist. Dies wird mit der übersichtlichen Nennung der drei einschlägigen Gründe erreicht. In diesen Fällen ist eine Veränderung am Kulturdenkmal zu genehmigen. Das *erste Kriterium* stellt klar, dass bei denkmalirrelevanten Maßnahmen oder bei völlig denkmalgerechter Planung ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht. Die als *zweites Kriterium* eingefügte "wirtschaftliche Zumutbarkeit der Maßnahme" wird in der Praxis zwar schon jetzt von Gerichten und Behörden als Prüfkriterium vorausgesetzt, soll der Klarheit wegen aber ausdrücklich genannt werden. Das *dritte Kriterium* macht deutlich, dass in Abwägungsprozessen einzeln festgestellte und überwiegende öffentliche Interessen (wie z.B. Kirchenbauten, Katastrophenschutz oder die in § 9 Abs. 1 DSchG genannten Fallbeispiele) aus anderen Bereichen des öffentlichen Rechts das Erhaltungsgebot zu überwinden vermögen und einen Anspruch auf eine Veränderungs- oder Beseitigungsgenehmigung auslösen können.

Abs. 4: Nach geltender Rechtslage wird das "historische Erscheinungsbild" der Gesamtanlage geschützt. Hier wird von fachlicher Seite empfohlen, den Schutz nicht alleine auf die optische Wirkung einer Gesamtanlage zu begrenzen, sondern zugleich auf deren Substanz zu erstrecken.

Abs. 5: Nach neuerer Rechtsprechung (in anderen Bundesländern), z.B. OVG Münster, Urteile vom 20.09.2011 (10 A 1995/09 und 10 A 2611/09), muss das "Verursacherprinzip" explizit im Gesetzestext erwähnt werden. Europarechtlich ist es in Art. 6 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992 ("Konvention von Malta") festgeschrieben. Die der Konvention beigetretenen Staaten sind verpflichtet, mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass die Deckung der Gesamtkosten etwaiger notwendiger archäologischer Arbeiten bei großangelegten öffentlichen oder privaten Erschließungsvorhaben aus Mitteln der öffentlichen Hand oder der Privatwirtschaft erfolgen. Die Konvention legt weiter fest, dass archäologische Vorhaben eine archäologische Voruntersuchung vorangehen soll, Funde und Befunde archäologischer Grabungen dokumentiert werden und abschließend deren Ergebnisse wissenschaftlich zusammengefasst und vollständig veröffentlicht werden sollen. Deutschland ist der Konvention am 22. Januar 2003 beigetreten. Sie ist in Deutschland am 23. Juli 2003 in Kraft getreten.

Aus Gründen der Klarstellung soll der Grundsatz nun auch positivrechtlich verankert werden.

Zu § 19

§ 19 entspricht dem § 17 DSchG a.F.

Zu § 20

Abs. 2: Abs. 2 ersetzt den bisherigen § 18 Abs. 1a DSchG a.F. Dieser muss umformuliert werden, um das gewünschte Beschleunigungsziel zu erreichen: Die Festlegung einer Entscheidungsfrist geht für sich allein ins Leere, wenn nicht nach § 42a Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zugleich eine Genehmigungsfiktion bei Ablauf der Entscheidungsfrist bestimmt wird.

Abs. 4: Die Formulierung wurde gegenüber der geltenden Fassung von § 18 Abs. 2 DSchG sprachlich präzisiert.

Abs. 6: Das Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist ein Verfahren mit Konzentrationswirkung. Hier nimmt die Denkmalfachbehörde - ebenso wie andere Träger öffentliche Belange - Stellung. Die Regelung stellt klar, dass hier die Beteiligung als Benehmenserstellung erfolgt.

Abs. 7 Satz 1: Die Bestandsdauer einer Genehmigung nach § 18 Abs. 4 DSchG a.F. beträgt zwei Jahre oder erlischt, wenn die Arbeiten ein Jahr unterbrochen wurden. Nach § 64 Abs. 7 HBO ist eine Baugenehmigung aber 3 Jahre gültig. Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 2 DSchG a.F. (jetzt § 9 Abs. 3 Satz 2) ist die denkmalrechtliche Genehmigung Bestandteil der Baugenehmigung; Die Fristen werden daher einheitlich auf drei Jahre angeglichen, um keine Diskrepanzen entstehen zu lassen.

Abs. 7 Satz 2: § 18 Abs. 4 DSchG a.F. sieht die Möglichkeit vor, die Frist bis zur Ausführung des Vorhabens auf Antrag jeweils bis zu einem Jahr zu verlängern. Diese Frist wird an die Vorgaben des § 64 Abs. 7 S. 2 HBO angepasst und die Verlängerungsmöglichkeit auf "bis zu zwei Jahre" erweitert.

Abs. 8: Bereits unter dem geltenden Gesetz wurden vereinzelt solche Verwaltungsvereinbarungen zwischen Fachbehörde und Schutzbehörden geschlossen. Sie regeln ausschließlich Zuständigkeiten für bestimmte Fallgruppen, nicht eine unterschiedliche Anwendung materiellen Denkmalrechts. Die Möglichkeit zum Abschluss solcher Verwaltungsvereinbarungen soll nun vom Gesetz explizit zugelassen werden. Das dient sowohl der Rechtssicherheit als auch der

Werbung, dieses Instrument vermehrt einzusetzen. Die Möglichkeit setzt voraus, dass die jeweilige Denkmalschutzbehörde denkmalfachlich ausreichend qualifiziertes Personal mit dieser Aufgabe betrauen kann. Dies ist aber nur bei einem Teil der Denkmalschutzbehörden gegeben (vgl. dazu: Hessischer Rechnungshof, 25. Kommunalbericht 2013, S. 236f.).

Zu § 21

§ 21 entspricht dem § 20 DSchG a.F. Der Text wurde geschlechtsneutral formuliert.

Zu § 22

Praxisfern ist die Regelung des § 21 DSchG a.F., nach welcher Nachforschungsgenehmigungen durch die oberste Denkmalschutzbehörde erteilt werden müssen. Dieses "Massengeschäft" ist für eine oberste Landesbehörde nicht geeignet. Deshalb wird dies in der Praxis schon seit langer Zeit, zuletzt durch die Verordnung über die Zuständigkeit nach dem DSchG a.F. v. 15.08.2013 (GVBl. I S. 534), an das Landesamt für Denkmalpflege Hessen delegiert. Dies kann auch direkt durch eine entsprechende gesetzliche Bestimmung geschehen.

Satz 2 der geltenden Fassung des Gesetzes ist ein überflüssiger Verweis und kann gestrichen werden.

Zu § 23

Abs. 1: Adressat einer Verordnungsermächtigung nach Art. 107, 118 HV kann nur die Landesregierung oder eine Ministerin oder ein Minister sein. Insofern kann der Text des § 22 DSchG a.F. nicht wörtlich übernommen werden, sondern ist zu berichtigen.

Bodendenkmäler sind - inhaltlich neu - in § 2 Abs. 2 definiert. Insofern ist die bestehende, einschränkende Formulierung des § 22 Abs. 2 DSchG a.F. "aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit" und "von wissenschaftlicher oder geschichtlicher Bedeutung" zu streichen und die neu zu fassende Vorschrift dem anzupassen.

Zu § 24

§ 24 entspricht dem § 23 DSchG a.F.

Zu § 25

Ziel der Denkmalpflege ist es, bewegliche Bodendenkmäler der Öffentlichkeit und der wissenschaftlichen Forschung auf Dauer zu erhalten. Das wird am ehesten sichergestellt, wenn die Funde in Einrichtungen aufbewahrt werden, die sie für diese Zwecke vorhalten. Das gilt vor allem für staatliche Einrichtungen, aber auch für andere dauerhaft angelegte Träger. Deshalb sollen wichtige Funde dem Staat zufallen.

Die derzeit geltende Fassung des § 24 DSchG a.F. wurde am 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 291) eingeführt. Sie kann aufgrund der Erfahrungen in der Praxis verschlankt werden. Die nunmehr gewählte Formulierung dient der Verfahrensvereinfachung.

Abs. 1: Die geschlechtsneutrale Formulierung wurde durchgehend eingefügt. Um die Übersichtlichkeit der Tatbestände zu erhöhen, wurden die drei Fallkonstellationen in eine nummerierte Aufzählung umgeschrieben. Der Tatbestand der Nr. 3 wurde dabei aus § 25 Abs. 3 DSchG a.F. nach hier verlagert.

Abs. 2: Abs. 3 DSchG a.F. wurde zu Abs. 2. Da durch die Entdeckung des Bodendenkmals dieses erstmals eigentumsrechtlich zugeordnet wird, ist eine "Entschädigung" der an der Entdeckung Beteiligten nicht erforderlich. Um gleichwohl einen Anreiz zu schaffen, Funde zu melden, wird ein Finderlohn vorgesehen. Der Text des Abs. 3 DSchG a.F. wurde der Streichung des alten Abs. 2 angepasst und in einigen Punkten ergänzt: So wurden Grundstückseigentümerin und Grundstückseigentümer in den Kreis der Berechtigten für den Finderlohn einbezogen. Dies spiegelt den ursprünglichen Teilungsgedanken, wie er in § 984 BGB zum Ausdruck kommt. Für die Höhe des Finderlohns existieren mit § 971 BGB klare Regeln, an die sich das Denkmalrecht problemlos anschließen kann. Mit § 984 BGB gibt es ein anerkanntes Modell zum Umgang mit konkurrierenden Ansprüchen zwischen Findern und Grundstückseigentümern. Die Gedanken aus beiden Vorschriften werden hier zugrunde gelegt.

Zu § 26

§ 26 entspricht dem § 25 DSchG a.F. Die Verweise wurden angepasst.

Zu § 27

§ 27 entspricht weitgehend dem § 26 DSchG a.F. Ersatzlos zu streichen war lediglich Abs. 1 Satz 2, der nach der herrschenden Auffassung in Rechtsprechung des BVerfG und der Lehre zum Staatshaftungsrecht nicht mehr zum Kanon zulässiger Enteignungs- und Entschädigungstatbestände zählt.

Zu § 28

§ 28, derzeit § 27 DSchG a.F., wurde redaktionell überarbeitet, die Verweise angepasst.

Zu § 29

§ 29 entspricht § 28 DSchG a.F. Die Verweise wurden angepasst. Abs. 2 wurde - inhaltlich unverändert - redaktionell angepasst.

Zu § 30

Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (DSchG a.F.) in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 523), wird aufgehoben, da es durch dieses Gesetz ersetzt wird.

Zu § 31

Zu der Formulierung "die Ministerin oder der Minister, die oder der für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständig ist" vgl. die Begründung zu § 4 Buchst. a.

Nr. 1: Fossilien können in Form von geologischen Einheiten aus Sedimentgestein vorkommen, die überwiegend aus diversen Fossilienarten bestehen (sog. Massenvorkommen). Es erscheint nicht sinnvoll, diese Massenvorkommen als solche generell in den Denkmalschutz einzubeziehen. Denkmalwürdig können indessen einzelne, wissenschaftlich bedeutsame, in diese Massenvorkommen jeweils eingebettete Fossilien sein. Daher soll hier eine Möglichkeit geschaffen werden, die inhaltliche Beschreibung dessen, was erfasst und was nicht erfasst ist, in einer - vom Abstraktionsniveau besser geeigneten - RVO zu regeln.

Die Bestimmung in § 30 Nr. 2, 2. Halbsatz DSchG a.F. ("sowie vereinfachter Regelungen bei Maßnahmen, die auf Grund ihres Umfangs oder ihrer Eigenart Kulturdenkmäler nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen können") kann hier gestrichen werden, da dieser Tatbestand jetzt in § 20 Abs. 8 geregelt wird.

Nr. 2: Die Nr. 2 ist die Übernahme von § 30 Nr. 3 DSchG a.F.

Nr. 3 bis 5: Die Bezugsstellen im Gesetzestext wurden nach den Gruppen "Erfassung der Kulturdenkmäler", "Form und Führung des Denkmalverzeichnisses" und "Unterrichtung von Öffentlichkeit, Eigentümerinnen und Eigentümern" neu gegliedert. Das war zuvor pauschal in § 30 Nr. 1 DSchG a.F. geregelt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde hier nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert.

Nr. 6: Nr. 6 betrifft einerseits die Übernahme von § 30 Nr. 2, 1. Halbsatz DSchG a.F., andererseits die neu eingeführte Ermächtigung zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens zur Erteilung von Nachforschungsgenehmigungen (§ 22).

Nr. 7: Die Ermächtigung wurde aus dem § 22 Abs. 1 DSchG a.F. aus systematischen Gründen in die "Sammelermächtigung" des § 31 verlagert.

Zu § 32

Auf eine Vorschrift zum Außerkrafttreten wird verzichtet. Das Gesetz ist eine Rechtsvorschrift des überkommenen Grundkanons originären hessischen Landesrechts im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling (Teil I, A II 1b kk) und damit von der Befristung auszunehmen: Es steht in Nachfolge des ersten kodifizierten Denkmalschutzgesetzes in Deutschland überhaupt, des Gesetzes, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902 des Großherzogtums Hessen, das wiederum älteres Recht aufnahm. Damit gehört es definitiv zum überkommenen Grundkanon originären hessischen Landesrechts.

Eine Rechtsgrundlage, die zahlreiche, oft viele Jahrhunderte alte Kulturdenkmäler auf Dauer schützt und weiterhin schützen soll, muss zudem wie seine Schutzobjekte unbefristeten Schutz bewirken und darf daher selbst keiner Verfallsfrist von nur wenigen Jahren unterliegen. Überdies greift der mit dem Gesetz intendierte Schutz auch in Rechte von Eigentümerinnen und Eigentümern ein. Dies ist nur gerechtfertigt, wenn der damit andererseits gewonnene Schutz für Kulturdenkmäler auch rechtlich langfristig gesichert ist.

Schließlich setzt das Gesetz den Art. 62 Hessische Verfassung (HV) um ("Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und Kultur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden"). Art. 62 HV ist selbst nicht befristet. Das Hessische DSchG a.F. wäre schon aufgrund des Verfassungsauftrags regelmäßig weiter zu verlängern.

Wiesbaden, 5. Juli 2016

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)